

**Haushalts- Erläuterung  
stelle**

---

**Verwaltungshaushalt**

- 791.072      Aufgrund der Anpassung der Kostenerstattung für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle von 55.000 Euro auf 65.000 Euro (Beschlussfassung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant) (vgl. HH-Stelle 791.672) ergibt sich eine um 10.000 Euro erhöhte Umlage. Umlegungsmaßstab ist die Einwohnerzahl (§ 14 Abs. 2 der Verbandssatzung). Dem Umlegungsschlüssel sind die Einwohnerzahlen zum 30.06.2013 (nach Vollintegration Landkreis Haßberge zum 01.01.2018) zugrunde gelegt.
- 791.161      Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes durch den Freistaat Bayern  
Gesamtsumme: 18.839.100 Euro
- davon
- 791.161.1      9.216.900 Euro Finanzierungsanteil des Freistaats Bayern an den durch die Umsetzung des VGN-Innovationspakets entstehenden Aufwendungen, die im Haushaltsjahr 2020 auf 15.000.000 Euro beziffert werden und bestehen aus:  
- 9.700.000 Euro für den Baustein A ("Tarifstabilität 2020") mit einem Finanzierungsanteil von 67,70 % (= 6.566.900 Euro) wegen Übernahme der Mindereinnahmen aus SPNV zu 100 % als Aufgabenträger SPNV,  
- 620.000 Euro für den Baustein C ("Tarifzonenänderung Lkr. Fürth") mit einem Finanzierungsanteil von 50 % (= 310.000 Euro),  
- 4.680.000 Euro für die sonstigen Bausteine mit einem Finanzierungsanteil von 50 % (= 2.340.000 Euro).
- 791.161.2      9.622.200 Euro Finanzierungsanteil des Freistaats Bayern von zugesagten zwei Dritteln an den durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen. Nach Berechnungen der VGN GmbH werden diese in Höhe von ca. 43.300.000 Euro jährlich erwartet; im Hinblick auf die zum 01.09.2020 geplante Einführung wird im Haushaltsjahr 2020 von Mindereinnahmen von ca. 14.433.400 Euro ausgegangen.
- 791.172.5      Umlage für den Finanzbedarf, der durch Zuschüsse an die VGN GmbH zum Ausgleich der durch die Umsetzung des VGN-Innovationspakets entstehenden Aufwendungen, soweit sie nicht vom Freistaat Bayern getragen werden, entsteht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) Kooperationsvertrag (neu); Beschlussfassung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant). Umlegung nach dem Maßstab des § 14 Abs. 4 (neu) der Verbandssatzung (Beschlussfassung über die entsprechende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant).  
Die durch die Umsetzung des VGN-Innovationspakets entstehenden Aufwendungen werden im Haushaltsjahr 2020 auf 15.000.000 Euro beziffert und bestehen aus:  
- 9.700.000 Euro für den Baustein A ("Tarifstabilität 2020") mit einem Kofinanzierungsanteil aller Aufgabenträger von insgesamt 32,30 % (= 3.133.100 Euro),  
- 620.000 Euro für den Baustein C ("Tarifzonenänderung Lkr. Fürth") mit einem Kofinanzierungsanteil des Aufgabenträgers Lkr. Fürth von 50 % (= 310.000 Euro),  
- 4.680.000 Euro für die sonstigen Bausteine mit einem Kofinanzierungsanteil aller Aufgabenträger von insgesamt 50 % (= 2.340.000 Euro).

**Haushalts-  
stelle**      **Erläuterung**

---

- 791.172.6      Umlage für den Finanzbedarf, der durch Zuschüsse an die VGN GmbH zum Ausgleich der durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen, soweit sie nicht vom Freistaat Bayern getragen werden, entsteht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g) Kooperationsvertrag (neu); Beschlussfassung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant). Die Umlage beträgt ein Drittel der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern entstehenden Mindereinnahmen gemäß § 14 Abs. 5 (neu) der Verbandssatzung (Beschlussfassung über die entsprechende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant). Nach Berechnungen der VGN GmbH werden Mindereinnahmen von ca. 43.300.000 Euro jährlich erwartet. Im Hinblick auf die zum 01.09.2020 geplante Einführung wird im Haushaltsjahr 2020 von Mindereinnahmen von ca. 14.433.400 Euro ausgegangen. Diese "aufgabenträgerscharfe" Ermittlung der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern entstehenden Mindereinnahmen liegt bei Erstellung des Entwurfs des Nachtragshaushalts jedoch noch nicht vor. Eine entsprechende Aufteilung dieser Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder kann somit noch nicht erfolgen.
- 791.672      Aufwand für die Führung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Der für die Finanzierungsabwicklung sich abzeichnende erhöhte Personalbedarf bei der Verbandsgeschäftsstelle erfordert eine Anpassung der Kostenerstattung auf Basis der Durchschnittspersonalkosten 2020 (Beschlussfassung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant). Es ergibt sich eine Erhöhung um 10.000 Euro auf 65.000 Euro.
- 791.715      Durch die Umsetzung des vom Grundvertrags-Ausschuss am 10.10.2019 gebilligten VGN-Innovationspakets (Beschluss Nr. 7/3/2019) sowie durch die zum 01.09.2020 geplante Einführung des 365 Euro-Tickets VGN (Beschlussfassung des Grundvertrags-Ausschusses in der Sitzung am 23.04.2020 vorgesehen) ergibt sich ein um 29.433.400 Euro erhöhter Finanzbedarf der VGN GmbH.
- davon
- 791.715.6      Abführung der Erstattungen an die VGN GmbH zu den durch die Umsetzung des VGN-Innovationspakets entstehenden Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 15.000.000 Euro;  
davon Erstattungen des Freistaats Bayern i. H. v. 9.216.900 Euro (vgl. HH-Stelle 791.161.1) und Kofinanzierung durch die Aufgabenträger i. H. v. 5.783.100 Euro (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) Kooperationsvertrag (neu); Beschlussfassung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant) (vgl. HH-Stelle 791.172.5).
- 791.715.7      Abführung der Erstattungen an die VGN GmbH zu den durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen von nach Berechnungen der VGN GmbH erwarteten ca. 43.300.000 Euro jährlich.  
Im Hinblick auf die zum 01.09.2020 geplante Einführung wird im Haushaltsjahr 2020 von Mindereinnahmen von ca. 14.433.400 Euro ausgegangen;  
davon Erstattungen des Freistaats Bayern zu zwei Dritteln i. H. v. ca. 9.622.200 Euro (vgl. HH-Stelle 791.161.2) und Kofinanzierung durch die Aufgabenträger zu einem Drittel der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern entstehenden Mindereinnahmen von insgesamt ca. 4.811.200 Euro (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g) Kooperationsvertrag (neu); Beschlussfassung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant) (vgl. HH-Stelle 791.172.6).